



**Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei Gemmingen  
(Büchereibenutzungsordnung)**

**Vom 21. Februar 2002.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ALLGEMEINES

§ 2 BENUTZER

§ 3 BENUTZUNGSERLAUBNIS

§ 4 AUSLEIHE

§ 5 AUFENTHALT IN DEN BÜCHEREIRÄUMEN

§ 6 BEHANDLUNG VON MEDIEN, HAFTUNG

§ 7 GEBÜHREN

§ 8 AUSSCHLUß VON DER BENUTZUNG

§ 9 INKRAFTTRETEN



**Die Satzung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

**Satzung  
über die Benutzungsordnung der Bücherei Gemmingen  
(Büchereibenutzungsordnung)**

**Vom 21. Februar 2002.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat von Gemmingen am 21. Februar 2002 folgende Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei Gemmingen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gemmingen unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

**§ 2  
Benutzer**

Die Bücherei Gemmingen steht jedermann zur Benutzung offen. Benutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen der Bücherei Gemmingen in Anspruch nimmt.

**§ 3  
Benutzungserlaubnis**

- (1) Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen Benutzerausweis. Er stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten wie Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Telefonnummer zu, soweit dies für den Zweck der Büchereibenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist. Die Änderung der persönlichen Daten ist der Bücherei sofort mitzuteilen. Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen. Wer jünger als 7 Jahre ist, erhält keinen eigenen Benutzerausweis.
- (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; dies gilt sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Entleiherung. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Entleiherung und Rückgabe entliehener Medien sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig (§ 7).



## **§ 4 Ausleihe**

- (1) Das Entleihen von Medien ist unentgeltlich.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und Audiocassetten beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften, Spiele und CD-ROM 2 Wochen, für Videocassetten 1 Woche. Abweichungen gibt die Büchereileitung durch Aushang oder Kennzeichnung an den Medien bekannt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Wunsch kann die Leihfrist um ein weiteres Mal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
- (3) Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bücherei eingesehen werden. In begründeten Fällen kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.
- (4) Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Hierfür ist eine entsprechende Vormerkkarte, die gebührenpflichtig (§7), auszufüllen. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Wird die Vorbestellung nicht innerhalb von einer Woche abgeholt, so kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.
- (5) Medien, die in der Bücherei Gemmingen nicht vorhanden sind, können entsprechend der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken beschafft und ausgegeben werden. Leihverkehrsbestellungen erfolgen auf Antrag. Die Fernleihe ist gebührenpflichtig (§7).
- (6) Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellung sowie die Terminverlängerung kann von der Büchereileitung begrenzt werden. Ebenso kann in besonderen Fällen die Leihfrist verkürzt werden.
- (7) Die Weitergabe der entlehnten Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (8) Benutzern unter 18 Jahren können Medien, die ihrer Altersstufe nicht entsprechen, vorenthalten werden.

## **§ 5 Aufenthalt in den Büchereiräumen**

- (1) Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Bücherei so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitführen von Tieren sind in den Büchereiräumen verboten. Die Erziehungsberechtigten haben darauf zu achten, daß sich Kinder in ihrer Begleitung entsprechend verhalten.
- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt bzw. verteilt werden.
- (4) Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
- (5) Durch die Benutzung der Bücherei verpflichtet sich der Besucher zur Einhaltung der Benutzungsordnung.



## § 6

### Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medieneinheiten pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind dem Büchereipersonal vor der Ausleihe anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, daß der Benutzer die entliehenen Medien in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
- (2) Der Verlust einer Medieneinheit oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
- (4) Für Schäden, die der Bücherei durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Benutzerausweises.
- (5) Die Gemeinde Gemmingen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, einschließlich der in den Schließfächern eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer der Bücherei sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urhebergesetzes (§ 69 a-e) vom 23.06.1995 (BGBl S. 842) einzuhalten.
- (7) Die Bücherei überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand – entfernt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme auftreten.

## § 7

### Gebühren

- (1) Benutzer, die ihre entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden schriftlich gemahnt. Für die verspätete Rückgabe wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt 0,25 EUR je angefangene Woche und Medieneinheit. Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Mahnung fällig.
- (2) Im Falle einer Mahnung werden Verwaltungskosten erhoben. Sie entstehen mit der Versendung der Mahnung an den Benutzer. Für die 1. Mahnung werden 1,- EUR, für die 2. Mahnung 2,- EUR und für die 3. Mahnung 3,- EUR berechnet. Die Bücherei versendet das Mahnschreiben an die letzte ihr vom Benutzer mitgeteilte Anschrift. Das Postzustellungsrisiko trägt nicht die Bücherei.
- (3) Medien, die gar nicht zurückgegeben werden, werden in Rechnung gestellt.
- (4) Für jede Vormerkkarte ist eine Gebühr von 0,50 EUR zu entrichten. Bei der Fernleihe entsteht eine Gebühr von 1,- EUR/Medium.
- (5) Für die Zweitausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,50 EUR zu entrichten.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.



## **§ 8**

### **Ausschluß von der Benutzung**

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Bücherei führen.
- (2) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige ansteckende Krankheit auftritt, dürfen keine Medien während der Zeit der Ansteckungsgefahr entleihen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Gemmingen vom 17. Februar 2000 außer Kraft.

**Die Euro-Anpassungs-Satzung ist in diese Fassung eingearbeitet.**